

Urteilsausspruch:

Der Begriff „vollstreckbar“ in Art. 31 Abs. 1 des EuGVÜ ist dahin auszulegen, dass er nur die Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheidungen in formeller Hinsicht betrifft, nicht aber die Voraussetzungen, unter denen diese Entscheidungen im Urteilsstaat vollstreckt werden können. Es ist Sache der Gerichte des Vollstreckungsstaats, im Rahmen des Verfahrens wegen eines Rechtsbehelfs nach Art. 36 des genannten Übereinkommens gemäß ihrem Recht einschließlich des internationalen Privatrechts zu bestimmen, welche Rechtswirkungen eine Entscheidung entfaltet, die im Rahmen eines Konkursverfahrens ergangen ist.

EuGH, Urt. v. 29. 4. 1999 – Rs. C-267/97 (Cour supérieure de justice, Luxemburg)

**Kurzkomentar:**

*Christoph G. Paulus, Dr. iur., LL.M. (Berkeley), Universitätsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin*

1. Auf Vorlage der luxemburgischen Cour supérieure de justice entschied die fünfte Kammer des EuGH über folgenden, hier etwas vereinfacht wiedergegebenen Sachverhalt: Ein französischer Schankwirt namens Coursier erhält von einer luxemburgischen Bank, Fortis Bank, ein Darlehen. Als dieses nicht zurückbezahlt wird, verklagt die Bank den Darlehensnehmer auf Rückzahlung in Nancy, dem nach den Art. 13 und Art. 14 EuGVÜ für Verbrauchersachen zuständigen Gericht. Die Bank obsiegt, doch bevor sie vollstrecken kann, wird über das Vermögen des Darlehensnehmers das Konkursverfahren eröffnet. Dieses wird nach einiger Zeit mangels Masse wieder eingestellt – mit der Maßgabe, dass „das Recht der Gläubiger auf Einzelvollstreckung nur im Rahmen der Voraussetzungen des Art. 169 des (französischen Konkursgesetzes) wiederauflebt.“ Diese Vorschrift besagt für den vorliegenden Fall, dass die Bank gegen ihren Schuldner nicht vorgehen darf, wirkt also der Sache nach für diesen wie eine Art der Restschuldbefreiung.

Als Grenzgänger arbeitete Coursier im Folgenden in Luxemburg. Die Bank verwendete daher ihr früher erstrittenes Urteil aus Nancy dazu, mit Hilfe eines luxemburgischen Gerichts eine Gehaltspfändung beim Arbeitgeber durchzuführen. Zu diesem Zweck wurde besagtes Urteil gemäß den Art. 31 ff. EuGVÜ für in Luxemburg vollstreckbar erklärt. Coursier wendet sich gegen diese Vollstreckbarerklärung an die Cour supérieure auf der Grundlage des Art. 36 EuGVÜ und trägt vor, gem. Art. 169 des französischen Konkursgesetzes sei das Nancy-Urteil nicht mehr vollstreckbar; infolgedessen sei die luxemburgische Vollstreckbarerklärung unrichtig. Das angegangene Gericht (vgl. Art. 37 EuGVÜ) fragt nunmehr beim EuGH an, wie der Begriff „vollstreckbar“ in dem maßgeblichen Art. 31 EuGVÜ zu verstehen sei; ob es nur auf die abstrakte Qualität des Titels als vollstreckbar ankomme, oder ob auch nachfolgende Entwicklungen zu berücksichtigen seien – insbesondere solche, die (wie hier die konkursrechtliche) vom Anwendungsbereich des EuGVÜ ausdrücklich ausgeschlossen seien (Art. 1 Abs. 2 EuGVÜ).

2. Wie sich aus dem angegebenen Leitsatz ergibt, entscheidet der EuGH im erstgenannten Sinne: Es komme für die Vollstreckbarerklärung nach Art. 31 EuGVÜ allein auf die formelle Eigenschaft der (abstrakten) Vollstreckbarkeit an, nicht dagegen darauf, ob aus dem vollstreckbaren Titel wegen veränderter Umstände noch vollstreckt werden könne. Eine in dieser Weise veränderte Rechtslage zu beurteilen, sei nicht Aufgabe des auf schnelle Verwirklichung der Freizügigkeit von Vollstreckungstiteln angelegten Verfahrens nach den Art. 31 bis Art. 35 EuGVÜ; das müsse vielmehr dem nach Art. 36 zuständigen Rechtsbehelfsgericht vorbehalten bleiben, das seine diesbezügliche Entscheidung nicht mehr auf der Grundlage des EuGVÜ zu treffen, sondern nach Maßgabe seines nationalen und damit das einheimische IPR mitumfassenden Rechts zu beurteilen habe.

3. Auch wenn es für den rechtsuchenden, von den europäischen Institutionen so gern unter ihre fürsorglichen Fittiche genommenen Verbraucher nur schwer nachvollziehbar sein dürfte, dass ein inländischer Titel im Ausland die Wirkung entfaltet, die ihm im Inland gerade genommen ist, ist dem Urteil zuzustimmen. Der „Fehler“ liegt nicht im Urteil, sondern in der Spaltung des Anwendungsbereichs des EuGVÜ und den ebendort in Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Materien – vorliegend also dem Konkursrecht. Die mit dem Erlass des EuGVÜ angestrebte Freizügigkeit der Titel lässt sich in der Tat nur dadurch erreichen, dass die Vollstreckbarerklärung allein auf formale Kriterien abstellt und weiter gehende Rechtsfragen dem nachfolgenden Kontrollverfahren – und das heißt: der Initiative des Titelschuldners – überantwortet.

Was an dem Urteil allenfalls enttäuscht, ist das völlige Ausblenden des europäischen Insolvenzübereinkommens, das in Gestalt einer Richtlinie ja eine erneute Chance zu seiner Realisierung erhalten soll. Art. 4 Abs. 2 lit. k des Übereinkommens sieht immerhin für die Rechte der Gläubiger nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens die Maßgeblichkeit der *lex fori concursus* vor. Danach wäre also im vorliegenden Fall Art. 169 des französischen Konkursgesetzes auch in Luxemburg zu berücksichtigen.

4. Solange dieses Übereinkommen aber noch nicht geltendes Recht ist, dürfte für die Rechtslage in Deutschland noch das Urteil des BGH vom 27. Mai 1993 (BGHZ 122, 373 = ZIP 1993, 1094 mit Anm. Paulus, in: ZEuP 1994, 309 ff., dazu EWIR § 237 KO 1/93, 803 (Ackmann)) zu beachten sein. Dort hat sich der 9. Senat für die auch in Deutschland zu berücksichtigende Wirkung der schweizerischen „Restschuldbefreiung“ nach Art. 265 des schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes ausgesprochen. Gleiches müsste auch für den besagten Art. 169 des französischen Rechts gelten.